

40. Begriffserfordernisse des Wanderlagerbetriebs. Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Besteuerung des Wanderlagerbetriebs.

Anhaltisches Gesetz, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, vom 19. März 1881 (G.S. Nr. 587) in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1902 (G.S. Nr. 141).

III. Straffenat. Ur. v. 21. September 1911 g. G. u. S. III 524/11.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Bernburg.

Aus den Gründen:

Die Anwendung des anhaltischen Gesetzes, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, vom 19. März 1881 in der den § 1 abändernden Fassung des Gesetzes vom 17. März 1902 muß zu Bedenken Anlaß geben. . . . Diese Bedenken richten sich allerdings nicht gegen die von der Revision beanstandete Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten G. Der allgemeine Ausdruck „Wer“ im § 1 und § 6 das. bezeichnet, daß den dort festgesetzten Verpflichtungen und Strafen nicht bloß der Geschäftsherr, sondern ein jeder unterworfen ist, in dessen Person sich die Voraussetzungen

dieser Bestimmungen erfüllen, der also außerhalb seines Wohnorts und seiner gewerblichen Niederlassung von einer festen Verkaufsstätte aus die Waren eines Wanderlagers feilbietet oder feilbieten läßt, ohne der Gemeindebehörde davon Anzeige zu machen und den vorgeschriebenen Steuerbetrag zu entrichten. Die Feststellung, daß der Angeklagte E. der Prokurist oder verantwortliche Geschäftsführer der auswärtigen Firma sei, ist deshalb nicht zu unbestimmt, um als Grundlage der Annahme seiner Täterschaft zu dienen.

Das Landgericht unterscheidet zwei Zeiträume, auf die sich die Tat des Angeklagten E. erstreckt hat, den ersten, in welchem er die Waren seines Wanderlagers von der Verkaufsstelle Auguststraße 51 in B. feilbot, und den zweiten Zeitabschnitt, in dem er die Waren durch den Angeklagten S. von der Verkaufsstelle Karlsplatz 28 in B. feilbieten ließ.

Hinsichtlich des ersten Zeitraums nötigt die Urteilsbegründung nicht zur Annahme, daß die Strafkammer den Begriff des Wanderlagers verkannt habe. Ebenso wie im preussischen Gesetze vom 27. Februar 1880, dem das anhaltische Gesetz bewußt nachgebildet ist und in den hier einschlägigen Bestimmungen gleicht (Motive in den amtlichen Protokollen des anhaltischen Landtags von 1881 S. 118), bezeichnet der Begriff des Wanderlagers eine Anhäufung von Waren, die dazu bestimmt sind, an einem fremden Orte von einer festen Verkaufsstätte aus dem Publikum in seiner Allgemeinheit feilgeboten zu werden, ohne daß es in der Regel auf den Umfang des Lagers ankommen soll (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 1, Bd. 33 S. 133). Dagegen erhellt das weitere Erfordernis des „Feilbietens von einer festen Verkaufsstätte aus“ nicht aus der Urteilsbegründung. Die Verkaufsstätte bezeichnet, wie aus § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. März 1881 hervorgeht, den Verkaufsraum, worin das Feilbieten der Waren stattfindet, den Raum also, in welchem, wie auch bei der zweiten Lesung des erwähnten preussischen Gesetzes im Abgeordnetenhaus von dem Regierungskommissar besonders hervorgehoben wurde, die Waren zur Besichtigung und zum Kaufe offenliegen, und der als solcher dem Publikum in seiner Allgemeinheit, nicht bloß einem begrenzten Interessententreise, bekannt gegeben („publiziert“) ist (Verh. des preuß. Landtags 1880 Bd. 2 S. 1299 und 1300). Gerade

durch die Errichtung einer solchen festen Verkaufsstätte unterscheidet sich der Wanderlagerbetrieb von dem allgemeinen Gewerbebetrieb im Umherziehen, von dem er sich als eine besondere, einer schärferen Steuerpflicht unterliegende Unterart abhebt. Welche Art von Einrichtung dem Verkaufsraume („Verkaufslokale“), gegeben ist, namentlich, ob ihm die Beschaffenheit eines offenen Ladens verliehen wurde, kommt nicht in Betracht. Allein es muß ausdrücklich oder stillschweigend durch die getroffenen Veranstaltungen dem Publikum der Wille kundgegeben sein, in dem Raume die Waren zur Besichtigung und zum Verkauf auszulegen und anzubieten. Diesem Erfordernisse wird das Urteil mit der eines selbständigen und klaren Inhalts entbehrenden Ausföhrung, daß das Haus Auguststraße 51 Kaufliebhabern zugänglich war, nicht gerecht. . . . Jedenfalls fehlt in dem Urteile jeder Anhalt für das zu den Tatbestandsmerkmalen des Wanderlagers und des Feilbietens hinzutretende selbständige Erfordernis der festen Verkaufsstätte als der Stätte des Feilbietens.

Noch stärkere Bedenken ergeben sich gegen die Annahme der gesetzlichen Voraussetzungen für den zweiten Zeitabschnitt. Der Raum im Hause Karlsplatz 28 stand nach dem mit S. abgeschlossenen Vertrage dem Angeklagten E. oder der von ihm vertretenen Firma nur an einem Nachmittage jeder Woche zur Verfügung, und zwar nur zur Erteilung des Musikunterrichts. Die Ausföhrungen des Urteils, daß die von S. in einem Schranke des Zimmers aufbewahrten Musikinstrumente und Saiten von ihm gegen eine „Provision“ verkauft und demnächst aus dem Berliner Lager ergänzt werden sollten, ist nach ihrem Zusammenhange mit den sonstigen Feststellungen nicht verständlich. Hiernach ist von der Firma in den Zeitungen angekündigt worden, daß sie Musikunterricht erteile und auf Verlangen die Lehrinstrumente liefere, die nach Beendigung des Unterrichts Eigentum der Schüler würden. Die Strafkammer scheint, wenn sie hieraus folgert, daß das Lager einem jeden zugänglich war, der Musikunterricht nehmen und ein Musikinstrument kaufen wollte, davon auszugehen, daß der dem Angeklagten E. erteilte Verkaufsauftrag sich nur auf die Musikschöler bezog, und diese, wie im ersten Zeitabschnitte, gegen Zahlung einer Vergütung den Anspruch auf Überlassung der Instrumente und daneben auf Erteilung des Unterrichts erwerben sollten. Für eine andere Annahme bietet

das Urteil nicht den mindesten Anhalt. Es fehlt alsdann an der Darlegung irgendeiner Tätigkeit, durch welche die Angeklagten G. und S. die Voraussetzungen in § 1 des Ges. erfüllt haben sollen. Die erwähnte Zeitungsanzeige kann, da sie sich nur auf die Erteilung des Unterrichts bezog, in dieser Richtung nicht verwertet werden, es sei denn, daß die Strafkammer feststellen will, daß sich hinter der hier gewählten Form ein anderer Inhalt verborgen hat. Ist aber nur an eine begrenzte Zahl der Musikschüler, die sich an einem Nachmittage der Woche zur Entgegennahme des Unterrichts einfanden, das Angebot erfolgt, so fehlt es an den Merkmalen einer dem Publikum offenstehenden Verkaufsstätte, und an denen eines Wanderlagers, das die bestimmungsmäßige Verwendung der Waren zum Feilbieten und Verkauf an die Allgemeinheit des Publikums voraussetzt.

Hinsichtlich des Angeklagten S. kommt noch hinzu, daß er als der einheimische Verkäufer im Sinne von § 1 des anhaltischen Gesetzes anzusehen sein würde, und als solcher für die hier festgesetzten Verpflichtungen nicht haftet. Aus § 6 Abs. 2 des Ges. folgt nicht ohne weiteres die Haftbarkeit des Beauftragten für die Strafbeträge, die Kosten und die Steuer. Diese Bestimmung setzt vielmehr nur fest, daß, soweit eine Strafbarkeit des Beauftragten begründet ist, die Haftung sich auch auf die Person des Auftraggebers erstreckt. Im übrigen bedarf es der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 1 und § 6 Abs. 1 auch in der Person des Beauftragten erfüllt sind. Wie die Strafkammer sich zu der Frage stellen will, ob S. außerhalb seines Wohnorts und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung Waren feilgeboten hat, ist nicht ersichtlich, und ebenso fehlt es an jedem Anhalte dafür, daß er bei Vermietung des Zimmers und bei Aufbewahrung der Instrumente nicht im Rahmen seines Gastwirtschaftsbetriebes, also eines stehenden Gewerbes, geblieben ist (vgl. die Motive zum preuß. Gesetz vom 27. Februar 1880, Druckf. Nr. 97 des Abg.-H.'s 1879—1880 S. 10). Die Annahme der selbständigen Täterschaft des S. entbehrt sonach jedenfalls der erforderlichen Begründung.

Bei der erneuten Verhandlung wird die Strafkammer zu prüfen haben, ob etwa eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des anhaltischen Gesetzes vom 27. Dezember 1867 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen begründet ist.